

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00165 vom 12. Dezember 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2006.00165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2006.00165)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00165 du 12 décembre 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00165 del 12 dicembre 2006

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Stadt Zürich, A. \_\_\_\_, das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer am 12. September 2005 per 31. Oktober 2005 kündigte (Urk. 8/51) und dem Beschwerdeführer noch bis 31. Oktober 2005 den vollen Lohn ausrichtete (Urk. 8/58-70). Am 25. Mai 2005 hatte der Beschwerdeführer einen Unfall erlitten und war zuerst vollständig, ab 9. September 2005 im Umfang von 25 % arbeitsunfähig gewesen (Urk. 8/29, Urk. 8/78). Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Zürich richtete der Unfallversicherer dem Beschwerdeführer noch für die Zeit vom 1. bis 30. November 2005 direkt Taggeldleistungen aus und stellte die Taggeldleistungen per 1. Dezember 2005 ein (Urk. 8/75-76). Am 26. September 2005 meldete sich der Beschwerdeführer bei der Arbeitslosenversicherung im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 50 % zur Arbeitsvermittlung sowie zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an (Urk. 8/37).

3.2. Die Anspruchsvoraussetzungen erfüllte der Beschwerdeführer frühestens am 1. November 2005, weshalb die Rahmenfrist für die Beitragszeit am 1. November 2003 begann und bis 31. Oktober 2005 dauerte (Art. 9 Abs. 3 AVIG). Während dieser Rahmenfrist für die Beitragszeit hat der Beschwerdeführer vom 8. November 2004 bis 31. Oktober 2005 eine beitragspflichtige Beschäftigung als Betriebsarbeiter ausgeübt. Zu prüfen ist vorerst, ob der Beschwerdeführer dadurch die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit erfüllte. Massgebend ist die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses, wobei alle in der rechtlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses fallenden Wochentage von Montag bis Freitag, einschliesslich der darin enthaltenen Feiertage, zu berücksichtigen sind:

Zeitraum:

Arbeitstage:

vom 8. bis 30. November 2004

17

vom 1. bis 31. Dezember 2004

23

vom 1. bis 31. Januar 2005

21

vom 1. bis 28. Februar 2005



ganzer Beitragstag im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AVIV zu berücksichtigen ist (BGE 122 V 263 Erw. 4 c/bb).

3.4. Massgebend ist, wann eine versicherte Person im Verlaufe der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen stand. Innerhalb der rechtlichen Dauer dieser Arbeitsverhältnisse ist von den Werktagen auszugehen, unabhängig davon, ob und wie viel die versicherte Person an ihnen tatsächlich gearbeitet hat; die Zahl dieser Werktage ist mit dem Faktor 1,4 in Kalendertage umzuwandeln. Solchermassen ermittelte Kalendertage entsprechen einem vollen Beitragsmonat, wenn sie die Zahl 30 erreichen (vgl. Art. 11 Abs. 2 AVIV; BGE 122 V 249, 256). Die Beitragszeit muss bei Teilzeitbeschäftigten sodann in Bezug auf den Teil der Zeit erfüllt sein, für den ein Arbeitsausfall geltend gemacht wird (BGE 121 V 341 Erw. 4, 112 V 240 Erw. 2c; ARV 1996/1997 Nr. 32 S. 181 Erw. 6; SVR 1994 ALV Nr. 11 S. 28 Erw. 3).

3.5. Für die Umrechnung in Kalendertage werden die ermittelten Werktage mit dem Faktor 1,4 multipliziert, was 358,4 Kalendertage (256 x 1,4) ergibt. Diese Vorgehensweise führt grundsätzlich zu einem für die versicherten Personen günstigeren Ergebnis, als wenn eine Aufrechnung auf Grund der jeweils effektiven Monatstage (28, 30 oder 31) vorgenommen würde (vgl. BGE 122 V 263 Erw. 5a; Urteil des EVG in Sachen H. vom 17. November 2000, C 349/99, Erw. 3b). Vorliegend wäre die erforderliche Beitragszeit von 360 Kalendertagen (12 Monate x 30 Tage) jedoch knapp nicht ausgewiesen.

#### E. 4

4.1. Eine Aufrundung auf die gesetzliche Mindestzahl von Arbeitstagen ist gemäss der Rechtsprechung nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzliche Mindestzahl von Arbeitstagen mit der Umrechnungsmethode (Multiplikation der ermittelten Werktage mit dem Faktor 1,4) nur knapp nicht erreicht wird (BGE 122 V 262 f. Erw. 4c/aa-bb mit Hinweisen).

Wird indes die erforderliche Beitragszeit nur ganz knapp verfehlt, kann bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzung der geltenden Beitragszeit anzurechnenden Kalendertage nicht auf die Umrechnungsmethode der Multiplikation der ermittelten Werktage mit dem Faktor 1,4 abgestellt werden. Vielmehr ist in diesen Fällen gemäss der Rechtsprechung eine rechtskonforme Behandlung der versicherten Personen nur gewährleistet, wenn die Umrechnung von Beschäftigungstagen in Kalendertage mittels des für die jeweils in Frage stehenden Monate präzis, das heisst durch Division von 30 Kalendertagen durch die effektiv mässigen Beschäftigungstage eruierten Umrechnungsfaktors berprft werden (BGE 122 V 264 ff. Erw. 5a; Urteile des EVG in Sachen H. vom 17. November 2000, Erw. 3a, C 349/99, in Sachen Z. vom 24. Juli 2003, C 216/02, in Sachen W. vom 6. Juli 2005, Erw. 2.1 f., C 35/05 und in Sachen Z. vom 20. Januar 2006, Erw. 2.3, C 221/05).

4.2. Da der Beschwerdeführer in den Monaten Dezember 2004 bis Oktober 2005 an allen Werktagen eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte, handelt es sich bei diesen elf Monaten um volle Beitragsmonate.

4.3. Im Monat November 2004 hat der Beschwerdeführer hingegen nur vom 8. bis 30. November 2004 an 17 mässigen Werktagen gearbeitet. Für diesen angebrochenen Monat ist der Umrechnungsfaktor daher gesondert zu bestimmen. Durch

Division von 30 Kalendertagen durch die im Monat November 2004 kalendermässig ausgewiesenen 22 Beschäftigungstage resultiert ein gesondert ermittelter Umrechnungsfaktor von 1,3636 (30 : 22). Multipliziert mit der während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgewiesenen 17 Werktagen im Monat November 2004 ergibt dies 23,18 Kalendertage für den Monat November 2004, was 0,773 Monaten entspricht.

4.4.4.4. Insgesamt resultieren für den massgebenden Zeitraum vom 8. November 2004 bis 31. Oktober 2005 daher 11,773 Monate (11 + 0,773). Die erforderliche Beitragszeit von 12 Monaten ist demnach nicht ausgewiesen.

## E. 5

5.1.4.4. Zu prüfen bleibt, ob allenfalls die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes im Sinne von Art. 14 AVIG gegeben sind.

5.2.4.4. Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;

b. Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;

c. eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

5.3.4.4. Praxisgemäss (BGE 121 V 336 ff.) bezieht sich Art. 14 Abs. 1 AVIG dem Wortlaut nach auf versicherte Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und deshalb durch die dort genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sind. Es muss somit ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und dem gesetzlich umschriebenen Hinderungsgrund bestehen. Um kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, muss das Hindernis zudem während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Da eine Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich der Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIG), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a-c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar ist, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen. Denn bei genügender Beitragszeit, das heisst wenn die versicherte Person innerhalb der Rahmenfrist während der gesetzlich geforderten Zeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG), kommt die Befreiungsregelung grundsätzlich nicht zum Zuge (BGE 121 V 342 f. Erw. 5b, 126 V 386 f. Erw. 2b; ARV 2001 Nr. 2 S. 72 Erw. 2b).

5.4.4.4. Innerhalb der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. November 2003 bis 31. Oktober 2005 war der Beschwerdeführer infolge des Unfalls vom 25. Mai 2005 ab dem Unfallzeitpunkt zuerst vollständig, ab 9. September 2005 im Umfang von 25 % arbeitsunfähig (Urk. 8/29, Urk. 8/78). Innerhalb der massgebenden Rahmenfrist war der Beschwerdeführer demnach nur während eines Zeitraums von



